



Schwingerverband
Ob- und Nidwalden
www.onsv.ch

Übernahmebestimmungen zur Organisation und Durchführung des Verbandsfestes / Kantonschwingfest

1. Vergabe

Die Vergabe des Kantonalen Schwingfestes erfolgt 1 Jahr vor dessen Durchführung anlässlich der Delegiertenversammlung des ONSV.

2. Organisation

Die zuständige Schwingersektion bestimmt ein Organisationskomitee (OK) und beauftragt dieses mit der Organisation und Durchführung des Verbandsanlasses.

Veranstalter des in diesen Übernahmebestimmungen geregelten Anlasses ist das jeweilige OK.

Die Abwicklung des schwingerischen Anlasses richtet sich nach dem technischen Regulativ des ESV, inkl. Dopingreglement.

Der Verbandsvorstand, in der Regel das Vorstandsmitglied der durchführenden Sektion, überwacht und unterstützt die Organisation und ist im OK vertreten.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, in sämtliche Akten der Festorganisation Einsicht zu nehmen.

Bei bestehenden Differenzen betreffend Organisation und Durchführung des Festes entscheidet ausschliesslich der Verbandsvorstand.

Abnahme des Schwingplatzes am Samstag vor Festbeginn. Teilnehmer der Abnahme sind der Kantonalvorstand und vom OK ist mindestens der Präsident und jeweils der Chef des Schwingkomitee, Baukomitee und des Rechnungsbüros dabei zu sein.

Allfällige Verbandsponsoren des ONSV sind wenn möglich als Festlieferanten zu berücksichtigen.

3. Schwingplatz / Festplatz

Der Schwingplatz muss gemäss den gültigen Vorschriften des technischen Regulativs ESV hergerichtet werden.

Die Tannensägemehlschicht ist laut Richtlinien Sägemehlplatz des ESV einzubringen und zu pflegen. Die Schwingplatzfläche ist abzusperrern.

Es müssen genügend Tribünen- und Rasensitzplätze erstellt werden. Die Arena ist übersichtlich zu gestalten. Die Sicherheit der Festbesucher muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Es müssen Stehplätze angeboten werden.

Die Sitzplätze sind als Empfehlung zu nummerieren, mindestens ist der Teil der Tribünen für die Ehrengäste entsprechend zu kennzeichnen und abzusperren und nur für diese vorzusehen.

Das OK ist dafür verantwortlich, dass nur Kampfrichter, Schwinger und akkreditierte Medienschaffende sich im eigentlichen Schwingplatz innerhalb der Absperrung aufhalten.

Die Bereitstellung der nötigen Anzahl Schwinghosen in heller und dunkler Farbe, sowie die Beschaffung der Nummeratoren (Absprache mit Materialverwalter ONSV) ist Sache des Festortes. Für die genaue Instruktion der Täfelbueben ist das OK verantwortlich.

4. Ablauf

Das Anschwingen beginnt zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr.
Der Schlussgang sollte vor 17:00 Uhr beginnen.

5. Rahmenprogramm

Das Engagieren eines Jodlerklubs, Fahنشwinger und Alphornbläser ist zwingend vorgeschrieben. Es dürfen nur Mitglieder des Eidg. Jodlerverbandes berücksichtigt werden.

Das OK hat nach Möglichkeit einen Feldgottesdienst oder eine Sonntagsstille auf dem Festplatz abzuhalten. Die Teilnahme der Kant. Veteranenfahne ist erwünscht und Sache der durchführenden Sektion.

In der Regel wird kein Fahnenakt durchgeführt.

Der Beitrag an die Suisa für geschütztes Musikgut ist durch das OK zu entrichten.

Die Durchführung einer Tombola oder Lotterie am Festtage ist nicht gestattet.

6. Kranzabgabe

Für die Rangverkündigung findet ein Einzug statt. Diese wird in der Regel auf dem Festplatz durchgeführt. Die Besammlung zum Einzug ist vor dem Eingang des Festplatzes.

Gliederung des Einzuges: Kantonalfahne, Veteranenfahne, Verbandspräsident, OK Präsident, Kampfgerichtspräsident und Techn. Leiter ONSV begleitet durch die Ehrendamen.

Es ist Tradition, dass die Sennenschwinger in Tracht und die Turnerschwinger in sauberer Turnerkleidung erscheinen.

Für die Kranzabgabe muss eine erhöhte Bühne bereitstehen.

7. Garderoben

Für die Schwinger müssen geräumige Garderobenräume mit Wasch- und Duschgelegenheit vorhanden sein. Nach Möglichkeit ist angrenzend an die Garderoben ein separater Raum für Massage und Betreuung vorzusehen.

Für den Festverlauf ist es wichtig, dass Lautsprecher auch in den Garderoben installiert werden.

8. Sanität

Das OK hat eine der Festgrösse angepasste Organisation sicherzustellen. Es ist ein Sanitätsposten mit genügend ausgebildetem Personal zu betreiben.

Ein Platzarzt oder ein ausgebildeter Rettungssanitäter muss den ganzen Tag anwesend sein. Ebenfalls ist ein Helikopter-Landeplatz vorzusehen.

9. Rechnungsbüro

In unmittelbarer Nähe des Festplatzes müssen geräumige Lokale für das Rechnungsbüro und für das Kampfgericht bereitgestellt werden.

Die Beschaffung von Kopier- und Schreibgeräten und des erforderlichen Büromaterials, sowie die Bereitstellung von Kommunikationsmitteln (Telefon und Internetanschluss) ist Sache des OK's.

Für das Rechnungsbüro sind zusätzlich zur EDV Auswertung vier geeignete Personen zu engagieren. Der Sekretär des ONSV ist im Rechnungsbüro als Kontrollaufsicht tätig.

Das Ranglistenprogramm (z.B. Heller) muss mit dem Schwinger-Extranet kompatibel sein, damit die gemeldeten, versicherten Schwinger erfasst werden können.

Das Beschaffen der erforderlichen Notenblätter (verschiedenfarbig) für die Wettkämpfer sowie das Beschriften derselben ist Sache des OK's.

Das Rechnungsbüro hat die Notenblätter für sämtliche Gänge mit beiden Namen der Schwinger auszufüllen, bevor die Notenblätter zu den Kampfrichtern auf den Platz kommen.

Das Rechnungsbüro erstellt die Einteilungsliste, 1. Gang, Zwischen- und Schlussranglisten mit Statistik.

Das Rechnungsbüro muss die Schlussrangliste und die Statistik dem Eidg. Technischenleiter per E-Mail zur Kontrolle der Kranzquote und Ablage senden. Wird dies nicht gemacht wird vom ESV eine Busse in der Höhe von Fr. 500.-- erhoben.

Die Schlussrangliste inkl. Statistik muss direkt nach dem Fest der Website www.esv.ch übermittelt werden. Mit dem Heller Ranglistenprogramm generiert es diese Ausgabe direkt über das Extranet.

10. Festführer / Publikationen / Werbung

Das OK hat einen Festführer herauszugeben, welcher eine Liste der Schwinger, des Kampfgerichtes, der Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Verbandsehrenmitglieder, der Ehrengäste sowie das Festprogramm beinhaltet.

Eine Liste des Kampfgerichts, der Ehrenmitglieder, der Ehrengäste und Mitglieder des Verbandsvorstandes werden dem OK vom Verbandsvorstand termingerecht zugestellt.

Das Tagesprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand erstellt.

Der Festführer ist dem Kantonal-Präsident vorgängig vor dem Druck zur Kontrolle zu geben.

Das OK ist verpflichtet, in der Eidg. Schwingerzeitung in der Rubrik Festkalender zu inserieren; Plakatdruck und übrige Werbung sind Sache des OK's und haben nach den Richtlinien «Reklame und Werbung» des ESV zu erfolgen.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Werbung auf dem Schwingplatz obliegt dem Kantonalvorstand. Bei Fragen und allfälligen Vorabklärungen über Drucksachen und Bekleidung steht hierzu die Geschäftsstelle des ESV zu Verfügung.

Für allfällige Bussen die durch die Werbekommission des ESV ausgesprochen werden haftet das OK.

11. Einladungen

Für die Einladung von Gästeschwingern, welche nicht dem Innerschweizer-Schwingerverband angehören, ist durch die durchführende Schwingersektion, frühzeitig (bis zum 15. November im Jahr vor dem Anlass) über das

Extranet des ESV ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die dazugehörigen Richtlinien für Einladungsbegehren ist auf der Homepage des ESV aufgeschaltet. Dabei ist der Nachweis der Beziehungen der letzten Jahre zu erbringen. Über die Bewilligung des Gesuches entscheidet die Eidg. Technische Kommission.

Die Anmeldung der versicherten Wettkämpfer erfolgt über das Schwinger-Extranet an den Kantonal Techn. Leiter. Das Verzeichnis der Teilnehmer wird dem OK mindestens vier Wochen im Voraus durch denselben zugestellt.

Die Einladungen mit Beilage eines Festführers haben durch den Festort zu erfolgen und richten sich an den Verbandsvorstand, die Technische Kommission ONSV, die Ehrenmitglieder, die Ehrengäste, das Kampfgericht, die Medienvertreter, den Kant. Pressefotograf und an die gemeldeten Schwinger. (Nach der neuen Beschickung 2017 wird der Urner Kantonal-Fähnrich nicht mehr eingeladen)

Die Einteilungskampfrichter sind durch den Kampfgerichtspräsident schon am Vorabend des Anlasses einzuladen.

Der Kampfrichterverantwortliche vom ONSV bietet für das Kantonal-Schwingfest zusätzlich zur Einteilung und den Platzkampfrichtern, zwei Kuriere und ein Kontrolleur auf. Das Fest-OK organisiert einen dritten Kurier.

Verpflegung und allfällige Unterkunft gehen zu Lasten des OK's.

12. Entschädigung/Verpflegung/Eintritte

Verpflegung für Kantonalvorstand und Einteilungskampfgericht am Vortag (Platzabnahme und Einteilungssitzung) gehen zu Lasten des OK's.

Den Kampfrichtern, Kurieren, Kontrolleur, dem Kantonalen Medienchef, den verbandseigenen Medienvertretern und dem Kantonalen Pressefotograf ist ein Taggeld von Fr. 50.-- zu entrichten.

Gewählte Kampfrichter die dem Schwingfest als Zuschauer beiwohnen wollen erhalten nach Vorweisen ihres ONSV Kampfrichterausweis gratis einen Stehplatz zugesprochen.

Der Verbandsvorstand, die Ehrenmitglieder und die Ehrengäste haben Anrecht auf einen Tribünensitzplatz.

Die Festkarte ist dem Verbandsvorstand und den von diesem vorgeschlagenen Ehrengästen, sowie den Kant. Ehrenmitgliedern, den Schwingern, dem Kampfgericht, der Techn. Kommission ONSV, dem Kant. Pressechef und dem Pressefotograf sowie den offiziellen Medienvertretern am Festtag abzugeben.

Den Kampfrichtern und den Medienschaffenden ist am Morgen an der Kampfrichtersitzung beziehungsweise an der Mediensitzung Kaffee und Gipfeli bereitzustellen, im Verlaufe des Vormittages wie auch am Nachmittag eine Zwischenverpflegung und Getränke abzugeben.

13. Finanzen

Die Preise für Festkarten, Eintritt, Parkkarten, Festführer, Einteilungs- und Ranglisten müssen vom Verbandsvorstand genehmigt werden. Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahr ist ein Stehplatz gratis abzugeben.

Nach dem 3. Gang muss der Eintrittspreis reduziert werden.

Die Haftgelder der Wettkämpfer werden vom Verbandsvorstand (Kassier) einkassiert. Der Kassier rechnet mit dem Festort ab. Beträge von verfallenen Haftgeldern (unentschuldigtes Fernbleiben von Schwingern) fliessen in die Verbandskasse.

Die Höhe der Abgaben der vereinnahmten Eintrittsgelder wird statutengemäss durch den Kantonalverband (ONSV) festgelegt und von der Delegiertenversammlung bewilligt. Das OK ist verpflichtet, diese Abgaben gemäss den aktuellen Ansätzen zu entrichten. Gäste und Gabenspendler mit Gratiseintritt müssen dabei nicht berechnet werden.

Dem Verbandskassier steht das Recht zu, während und nach dem Anlass Kontrollen durchzuführen und in die Abrechnung Einsicht zu nehmen.

Innert vier Monaten nach dem Fest ist dem Verbandspräsidenten eine detaillierte Festabrechnung zu präsentieren.

14. Ehrengaben

Die Beschaffung der Ehrengaben ist Sache des OK's. Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Gabe erhalten. Gaben für Schwinger die den Ausstich nicht erreichen, sollen den Höchstwert von Fr. 150.- nicht überschreiten.

Die Gabensammlung wird vom Kantonal-Vorstand überwacht.

Für die Bestellung der Kränze ist der Kant. Techn. Leiter zuständig, die Kosten werden durch das OK übernommen. Die Kranzabgabe erfolgt nach den gültigen Weisungen des Eidg. Technischen Regulativs.

Die Schwinger haben die Gaben beim Gabentempel persönlich in Empfang zu nehmen. Es ist Ehrensache und Pflicht, die erhaltene Gabe dem Spender schriftlich zu verdanken.

15. Haftung und Versicherung

Aus Vorkommnissen anlässlich des in diesen Übernahmebestimmungen geregelten Anlasses haftet ausschliesslich das OK als Veranstalter. Der Kantonalverband (ONSV) lehnt jede Haftung für Unfälle oder andere Vorkommnisse ab. Der Abschluss einer angemessenen Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter ist obligatorisch und dem Kantonalvorstand vor Durchführung des Anlasses zu bescheinigen.

Das OK verpflichtet sich, pro Schwinger eine Zuschlagsprämie für erhöhtes Risiko an die Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes (am Tag nach dem Fest) zu entrichten.

Alle nicht gedeckten Kosten für die erste Hilfe verunfallter Schwinger, wie z. B. der Transport mit einem Helikopter, gehen zu Lasten des Veranstalters.

16. Medien

Die Akkreditierung der Medien ist ausschliesslich über das Extranet des ESV zu erstellen.

Medienmitteilungen können in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Medienchef vorgenommen werden. Dieser verfasst eine Vorschau, den Kurzbericht am Festtag und den ausführlichen Festbericht für die Schwingerzeitung in Zusammenarbeit mit dem Medienverantwortlichen des Veranstalters.

Die Medienschaffenden (Internet, Zeitungen, Radio, evtl. Regionalfernsehen etc.) sind am Samstag mit den Einteilungen und am Festtagabend mit der Rangliste zu bedienen.

Es ist den Medienschaffenden für die Berichterstattung die zeitgemässe Infrastruktur (Internet / Telefonanschluss) zur Verfügung zu stellen.

Das OK inseriert in der Eidg. Schwingerzeitung in der Rubrik Festkalender. Im Weiteren gelten die Richtlinien für Reklame und Werbung vom Eidgenössischen Schwingerverbandes.

Für die Berichterstattung steht der Kantonale Medienchef zur Verfügung.

17. Dopingwesen

In unmittelbarer Nähe des Festgeländes müssen Räume laut Weisung Beispiele Kontrollräume des ESV bereitgestellt werden, für eine eventuelle Dopingkontrolle.

18. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Vorstandsvorstand revidiert und genehmigt worden am 26. April 2016 und ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Bestimmungen und tritt ab sofort in Kraft. Die Statuten des ONSV sowie die Statuten, Weisungen und Reglemente des ESV sind diesen Bestimmungen übergeordnet.

Ort / Datum

Stalden / Kerns, 26. April 2016

Ob- und Nidwaldner Kant. Schwingerverband

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Sigrist

Dominik Durrer

Einzuhaltende Weisungen und Reglemente des ESV:

- 1 Dopingproben - Beispiele für Kontrollräumlichkeiten
- 2 Richtlinien für Einladungsbegehren
- 3 Richtlinien Sägemehlplätze
- 4 Reglement Werbung
- 5 Statuten des Eidg. Schwingerverbandes
- 6 Technisches Regulativ 2008
- 7 Weisung TL ESV Bekleidung Werbung Gurt
- 8 Anleitung / Extranet
- 9 Daten Import von Extranet in das Schwingprogramm
- 10 Wer bekommt Was und Wie (Anhang)